

4 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt pauschal für Acker- und Grünlandflächen 50 Euro je Hektar und Jahr, für Gartenbau-, Obst- inklusive Streuobst-, Weinbau- und Gemüsebauflächen 125 Euro je Hektar und Jahr. Erzeugerinnen und Erzeuger mit ökologischer Bienenhaltung erhalten 5 Euro je Bienenvolk und Jahr. Je Betrieb können mindestens 50 Euro und höchstens 200 Euro bewilligt werden.

5 Verfahren

5.1 Die Letztempfänger (Nummer 2.) legen ihre Anträge unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2), der bei den unteren Landwirtschaftsbehörden, den zugelassenen Öko-Kontrollstellen, dem Erstempfänger und der zuständigen Behörde (auch auf deren Webseite) erhältlich ist, mit einer Bescheinigung der jeweiligen Kontrollstelle (Anlage 1) unmittelbar dem Erstempfänger bis zum 15. September des Jahres (Ausschlussfrist) vor. Gleichzeitig legen sie die Erklärung über erhaltene oder beantragte De-minimis-Beihilfen unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 3), der ebenfalls bei den genannten Stellen erhältlich ist, vor.

5.2 Die Zuwendung beantragt der Erstempfänger zum 30. Oktober eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde.

5.3 Der Erstempfänger hat folgende Aufgaben im Verfahren wahrzunehmen:

- Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 und 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Prüfung nach Nummer 3.2. ist von der zuständigen Behörde durchzuführen,
- Weiterleitung der bewilligten Zuschüsse an die Letztempfänger,
- Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises an die zuständige Behörde,
- Für die Letztempfänger der Zuwendung gelten die Antragsunterlagen gemäß Nummer 5.1 als Verwendungsnachweis.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde beträgt zehn Jahre ab dem Zeitpunkt

der Bewilligung einer Einzelbeihilfe nach dieser Verwaltungsvorschrift. Die Aufbewahrungsfrist beträgt beim Erstempfänger ab Bewilligung und bei den Letztempfängern ab der Weiterleitung der bewilligten Zuschüsse an den Letztempfänger ebenfalls zehn Jahre.

6.2 Die Unterlagen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wird, sind zu Prüfzwecken bereit zu halten. Zu deren Herausgabe sind der Erstempfänger und die Letztempfänger auf Anforderung der Bewilligungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen verpflichtet.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2018 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus vom 25. August 2014 (GABl. S. 584) außer Kraft.

GABl. S. 646

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die nachhaltige Modernisierung von Ländlichen Wegen

Vom 30. August 2018 – Az.: 46-8907.60 –

I.

In Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die nachhaltige Modernisierung von Ländlichen Wegen vom 9. Februar 2018 (GABl. S. 173) wird die Angabe »31. Dezember 2018« durch die Angabe »31. Dezember 2021« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

GABl. S. 647

Anlage 2

Anlage 1

Anlage 3